Amts = Blatt

ber

東京が大学の大学の大学の大学

Roniglichen Breslaufden Regierung.

— Stůck XXVIII. –

Frankenstein, ben 18ten August 1813.

Berordnungen ber Ronigl. Brest. Regierung.

Nro. 162. Die Declaration bes Stempel : Gesches vom 20sten Rovember 1810. Art. 7. Nro. 1. und ber Instruction vom 5ten September 1811. §. 6. Nro. 12 betreffend.

Des herrn Staats-Canzlers Excellenz haben auf ben, mit Zustimmung bes herrn Justig-Ministers Excellenz, von der Königlichen Section des Departements der Staats-Cinkunfte ze. gemachten Antrag, das Sempel-Gefet vom 20sten November 1810. Art. 7. Nro. 1. und die Instruction vom 5ten Septems ber 1811. §. 6. Nro. 12. — dahin zu bectariren befunden:

daß zu allen gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen in Sequex strations-Sachen, welche im Wege der Erecution Statt finden, die gewöhnlichen Stempel zu 2 und 8 ggr., je nachdem der Gegenstand 50 bis 200 Thaler inclusive oder über 200 Thaler beträgt, imgleischen zu den in diesen Angelegenheiten an die Gerichte gelangenden Eingaben dei Gegenständen zu 50 Thaler und darüber der gewöhnlische Stempel zu 2 ggr. angewendet; dagegen aber den Verhandlunsgen zwischen dem Curator der Masse und dem Sequester oder dem Pächter in Wirthschafts-Angelegenheiten, so wie den Sequestrations-Verhandlungen, die bei Concurd- und Liquidations- Prozessen vortommen, die völlige Stempel-Freiheit zugestanden werden solle.

Es wird bie biese Declaration auf ben Grund bes Restripts ber Klnigsichen Abgaben Section 2c. 2c. vom 5ten Man c. hierdurch zur allgemeinen Achtung bekannt gemacht. Franke finn, ben 19ten July 1813.

Romigl. Breslausche Regierung.

Nro. 163. Die Bestimmungen im Stempel = Geset vom 20sten Rovember 1816, Art 7. Rro. 7 werben naher beclarirt.

11m die Zweifel zu hieben, welche darüber entstanden find, ab bei ben Bekimmungen im Stempel-Gesch vom 20sten November 1810. Art. 7. Ato. 7. wonach

ju 3, die vollburtigen Bruber und Schwestern und beren Rinder, Gin pro Cent, und zu 4, Salbgeschwister und beren Rinder, — zwen pro Cent an Erbschafts: Steupel Gefallen zu entrichten haben, unter bem Ausbrud,, Rinder"

Biefe im eiger tlichsten Sinn bes Wortes ju verftehen find, haben bes Konigs Rajestat unterm 1 tten v. M. Allerhocht : Selbft festzuseben geruhet:

daß die vorgedachten Gesetztellen, in so fern sie sich auf die erbnehmenden Kinder volldurtiger Brüder und Schwestern, so wie des Halbgeschwisters beziehen, nur auf die Descendenten im ersten Grade ausschließtich anzuwenden, die Abkömmlinge in entsentern Grade aber der Erbschafts-Stempel-Augabe von dren vom hundert zu unterwerfen sind.

Borftebend Allerhochste Entscheidung, wird dem Referipte der Koniglichen Abgaben- Section ac. vom 26ften Jung c. gemaß, hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Achtung publicirt.

Sabelfchwerdt, ben 19ten July 1813.

Abgaben = Deputation ber Koniglichen Brestauischen Regierung von Schleffen.

Bro. 164. Wegen der von ben Local- Polizen- Behorden gurudzubehaltenben abgelaufenen Concessionen, die ihnen vorgelegt werben.

Mest buche, welche von Inhabern temporeller Concoffionen, durch beren Benutung über die Beit hinaus, auf we'de folde ausgestellt find, getrieben wate ben, haben boberen Ortes die Berfugung verantaßt:

Daf.

Daß die Local-Polizen Behorden, wenn ihnen auf eine gewiffe Zeit ausgestellte Concessionen vorgelezt werden, genau nachsehen follen: ob folche bereits
abzelaufen find, und wenn dies der Fall ift, siezuruchzubehalten und an die Behorde, von welcher fie ausgestellt worden, zur Cassation zu besordern.

Dies wird fammtlichen Local Polizen. Behorben des Breslaufchen Regies rungs : Departements jur genaueften Bifolgung hierdurch bekannt gemacht.

K. J. Aug. 553. Rrautenftein, ben 7ten August 1813.

Polizei = Deputation der Bredlaufchen Regierung.

Perfonal=Chronit ber offentlichen Behorden.

Der catholische Schul- Abswant Carl Jaschit jum Schullehrer in Concanid. Ler zeitherige Erconventual bes aufgehobenen Cipercienser Stiftes in Rauben, Bernhard Coloo, jum Pfarrer in Sternabie, Rosenberg, Creifes.

Der Capellan, Joseph Werner, in Grottau, jum Pfarrer in Schnellemalbe, Reu-

Rabt. Greifes.

Der zeitherige lutherische Rector, Carl Friedrich Morig Cachmund, jum Paftor in Postelwig, Delefich. Creifes.

Der Candibat Morit Schreiner, jum pohlnischen Diaconus und Rector in Fe-

ftenberg. Der Canbibat Fuller zum Nector und Nachmittage : Prediger in Freiburg.

Der zeitherige Catechet an ber Kirche ad St. Nicolaim ju Brieg, Daniel Benjamin Scharff, jum Pasior in Giersborf, Briegschen Creifes.

Der Wilhelm Schaftwig jum evangelifchen Schulhalter zu Gorlig, Delsichen Creifes.

Der ehemalige Proconsul Rubenburg ju Dels, jum Burgermeifter baselbft.

Der Kaufmann, Johann Withelm Liebig, zu Dels, jum unbefoldeten Rathmann bafelbff.

Der Leber . Fabricante, Johann Ernft Bernhardi, ju Dele, jum unbefolbeten Rathmann bafelbit.

Tobesfälle.

Der Paffor Friedrich in Giersdorff, Briegfchen Creifes. Der catholisme Pfarrer Famula in Sternadlig, Rosenbergichen Kreifes.

Bekanntmachungen.

Der verehrte Chef bes Königl. Kriegs Departements Herr General. Mai jor von Hake, hat in einer eindringlichen Bekanntmachung vom 16. v. M. diejenis gen Juglinge des Staats, welche sich bereits der Medicin, Chirurgie oder Phare macie widmeten, oder nur Anlage dazu haben und sich Borkenntniße sammelten, öffentlich aufgerusen, mit ihren schon erworbenen Kenntnißen, der für des Bax terlands Vertheidigung zu Felde stehenden Armee und ihren Lazarethen als Chirurgen und Pharmaceuten nühlich zu werden, und wo noch die gehörige Qualisication zur unverzüglichen Anstellung mangelt, sich durch die dargebothene Gelegene heit einer unentgeltlichen Ausbildung zur künftigen Anstellung geschickt zu machen,

Die Jünglinge, welche biefem ehrenvollen Rufe folgen, sind wegen ihrer weitern Anweisung an mich gewiesen, und in der sichern Ueberzeugung, daß hohe Liebe zum Baterlande sie von allen Seiten unverzüglich dem schönen Berufe zusähren wird, beeile ich mich, ihnen (in Beziehung auf jene Bekanntmachung des herrn General=Major von hake im 27sten Stud des diebsährigen Amisblattes, und in den Zeitungen und Intelligenz Blattern) die Manner zu benennen, an welche sie sich wegen ihrer Prusung und weitern Anweisung in den verschiedenen Provinzen des Königreichs zunächst zu wenden haben.

Aus Patriotismus werben fich für jest folgenbe verbienftvolle Manner bem etwähnten Geschäfte gern unterziehen:

zu Berlin, der Ober=Staabs=Arzt, Herr Dr. Schulz bei der Koniglichen medicin. chirurgischen Pepiniere, und der Herr Geheime Rath, Prosessor pharmaciae, Dr. Hermbsidot,

zu Prenzlau, ber Regiments. Arzt, Herr Spicker, zu Erossen, bar Physicus, Herr Dr. Hempel, zu Landsberg a. d. W., Herr Dr. Med. Ollenroth, zu Stargard in Pommern, Herr Dr. Med. Berg, zu Collberg, Herr Dr. Med. Johann Friedrich Mader, zu Marienwerder, ber Herr Regierungs: Rath Dr. Marker, gu Marienburg, ber Berr Medicinal=Rath Dr. 28fd,

ju Conig, ber herr Physicus Dr. Muert,

gu Konigsberg in Preußen, ber herr Dber: Staabe: Mrgt, Dr. MJftel und ber herr Medicinal: Nath Profesor pharmaciae Dr. hagen.

gu Raftenburg, ber herr Phyficus Dr. Beibe,

ju Zilfit, ber herr Chirurgus Morgen,

Bu Breslau, der Profesor der Anatomie herr Dr. hagen, und ber herr Medicinal: Affessor Apotheker Gunther,

gu Reiffe, der Staabs : Argt herr Dr. Renner, und

ju Cofel, der Berr Sta be : Argt Winfler.

Siber, ber fich zu bem erwähnten 3mcd berufen fuhlt, kann fich beltebig, wie es feiner eigenen Convenienz zusagt, und ohne Bezug auf die Proving feiner Geburt ober feines bermaligen Aufenthalts an einen ber benannten Manner wenden, boch muß unerläßlich die Melbung perfonlich geschehen.

Außerbem aber steht auch jedem frei, sich, wenn er sich in ber Rabe eines der Armee- Corps befindet, bei dem zu felbigen gehörigen Divisions- General- Chirur- gus mit bem nämlichen Erfolg zu meiben.

Wer bei ber mit ihm angestellten Prufung gleich zur Anstellung bei ber A.= mee und den Lazarethen sahig erachtet wird, erhalt sodann in ber meglichst kurzen Beit seine nähere Anweisung, wohin er sich zum Dienst zu verfügen hat, entwesder directe von mir oder auf meine Berfügung von einem der Herren Divisions. Generals Shirurgen oder von demjenigen der ihn geprüst hat, von welchem er auch eine Bescheinigung erhält, wodurch er dis zur erfolgenden Anstellung nach dem Allerhöchsten Königl. Besehl von der Einstellung unter die Wassen jeder Arts dispensirt bleibt.

Derjenige, ber noch einer weitern Ausbildung bedarf, um gum dirurgi= fchen Dienste bei dem Heere und den Lazarethen geschieft zu werden, erhalt gleiche falls eine Bescheinigung von seinem Evaminator, auf welche er von dem Waffendienste befreiet bleibt, und bei einer der von ihm willsuhrlich zu wahlenden Ureversstäten und Medicinisch Chirurgischen Lehranstalten zu Berlin, Bredlau und Konigeberg in Preußen, unentgelilich zum Studio admittirt wird.

Bahrend biefer Ausbildungs: 3 it, die jeder burch Fleiß und Ankrengung nach Röglichkeit abkurzen kann, muß jeder selbst für feine Subsisten zu forgen vermögen, indem ihm außer dem frenen Unterricht keine Unterstützung zu Theil werden kann; vielleicht aber werden sich die Koniglichen Hochloblichen Militair: Gouvernements geneigt sinden laffen, auf bescheidenes Ansuchen durch Berabreischung von Natural: Quartier einigermaßen zu halfe zu kommen.

Reiffe, ben iften August 1813.

Dr. Gorde, General = Staabs = Chirurgus ber Armee.

Die in Umlauf gesetten fremben Mungforten betreffend.

Um bem Publikum eine genaue und anschauende Kenntnis von den durch das Publicandum vom 29ften v. M. in Unlauf gesetzen fremden Munzsorten zu verschaffen, ist h'heren Orts die Ansertigung einer zweckmäßigen Beschreibung und Abbildung dieser Munzsorten veranstaltet worden, welche sowohl ben den Konigl. Cassen Rendanten, als auch in der Brestauer Zeitungs = Expedition, das Exemplar für Einen guten Groschen Courant zu haben ist.

Die Königl. Special : Caffen Renbanten haben fich wegen ber benothigten Anzahl von Eremplaren an die Koaigl. Regierungs : Haupt : Caffe zu wenden, und die Loofung für die verkauften an feibige einzufenden.

K. J. 1699. Aug. Frankenftein, den 14ten Aug. 1813.

Konigliche Preußische Brestanische Regierung von Schlesien.

Deffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 28

ber Roniglichen Brestaufchen Regierung

Nro. 26.

Frantenftein, ben 18ten August 1813.

Be Eanntmachung

wegen eines von einem bem Rahmen nach unbekannten Reisenben verübten Naubmordes. Ein dem eigentlichen Nahmen nach unbekannter Reisender, der sich für einen Handelsmann aus Zittau ausgegeben, und den Nahmen Richter oder Lichten beigezlegt hat, von mittler untersester Statur, wohl beleibt, und voll von Gesicht, etwan 25—26 Jahr alt ist, kasianienbraumes haar hat, einen grau und weismelirten Ueberzrock trägt, wahrscheinlich einen Degenstock den sich suhrt, übrigens böhmisch und deutsch spricht, miethete auf der Herrichte Podietrad in Böhmen eine Gelegenheit nach Weißewasser. Dort kam er auch auf einem gemeinen Leiterwagen am zien Juny d. I. sedoch ohne den Krecht, den man ipäterhin ermordet gesunden, an. Die geraubten Pserde, deren er sich auf seiner weiteren Flucht bedient, sind von folgender Beschaffenheit: Beides sind Stutten; das eine ein Rappe, 15 Faust hoch, der Kopf etwassgedogen, der Körper gedehrt und späcktig und hochsüßig gestellt; das andere ein Kothssschwinkel, 14 Faust hoch, kurzleibig untersecht, hat über den Kopf einen weißen Streif, den linken Hintersus die an die Knöchet weiß, und ist auch überm Schweis etwas wenig weiß gezeichnet.

Das Pferdegeschirr bestand aus hoben Kumtern nach bohmifder Art, wovon bas eine noch wenig gebraucht, bas fonftige Riemenzeug hingegen ich n ziemlich abgenutt mar.

Sammtliche Polizei-Behorben werben hierburch aufgefordert, auf diefen Mensichen und biefe Pferbe genau zu invigiliren, folche im Betretungsfall in sicheren Bermahrfam zu nehmen, und bavon fofort anhere zu berichten.

K. I. 556. August. Frankenftein, den gten Auguft 1813-

Ebictal citation.

Auf ben Antrag bes Officii Fieci wird ber aus feiner heimath heimlich entwichene heinrich Pflug aus Laubnip, jur Rudfehr in die Königl. Preußlichen Staaten aufgefordert, mit bem Befehl, sich ben 29. September d. I. Bormittags um 9 Uhr bei dem hiefigen Gerichts Amte zu meiben, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er, wenn er weber zurückehrt, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich melbet, far einen solochen, welcher ber Kriegsbienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Consideation sowohl seines gegenwärtigen als künftigen Bermögens erkannt werden wird.

Camers, ben 5ten April 1813. Surfilich v. Dranien: Naffaufches Jufig-Umt ber Herrschaft Cameng. Rother. Ebictal citation.

Auf ben Antrag bes Dificit Fieti wird ber vor 2 Jahren beimlich nach Wien an. geblich entwichene Cantonist Joseph Schaar aus Haartha, zur Rückehr in bas Basterland aufgesorbert, mit dem Befehl, sich ben 20sien September d. I. Bormittags um 9 Uhr, bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melben, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten oder zu gewärtigen, daß er, wenn er weber zur Rückehr, noch schriftlich in ienem Termine sich melbet, für einen solchen, der der Kriegt dienste halber ausgetreten, geachtet, und auf Consideation sowohl feines gegenwärtigen als seines kinstigen Bermdgens erkannt werden wird. Camenz, den 5. April 1813. Kurstlich v. Dranien-Nassauschaft Justig-Amt der Hertschaft Camenz.

Edictal citation.

Auf ben Antrag bes Officii Fisci wird ber aus Wartha heimlich entwichene Friesbrich Joche zur Rudkehr in die Konigl. Preußischen Staaten aufgefordert, mit bem Befehl, sich den 29. September d. J. Morgens um 9 Uhr, bei dem hiesigen Gerichts Amte zu melden, und sich über seinen ordnungswidrigen Austritt zu verantworten ober zu gewärtigen, daß, wenn er weder zurücksehrt, noch durch einen andern, oder schießlich in jenem Termine sich melbet, sein Vermögen confisciert, und er aller eiwanigen Kunftigen Anfalle für verlustig erklart werden wird. Camenz, den 5. April 1813. Kurstlich v. Dranien=Rassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Mother.

Ebictalcitation.

Auf ben Antrag bes Officit Fist wird ber vor mehrern Jahren aus Schlottenborff heimtich entwichene Amand Carlauff hiermit zur Ruckfehr in bie Konigl. Preuß. Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich ben 29. September dieses Jahres, Bornmittags um 9 Uhr bei dem hiefigen Gerichts Amte zu melden, und über seinen ordnungswideigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er, wenn et weder zurückschrt, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich melbet, für einen solchen, welcher der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Consistation sowohl feines gegenwärtigen als kunftigen Vermögens erkannt werden wird. Camenz, den zien April 1813.

Burflich v. Dranien: Raffaufches Jufiig Umt ber Berrichaft Cameng, Rother.

Edictal citation.

Auf ben Antrag bes Officii Fisci wird ber vor mehrern Johren als Millerbusch beimlich ausgetretene Florian Schwarzer aus Baiben, jur Rudkehr in die Königlichen Preuß. Staaten hemit aufgeserdert, mit dem Befehl, sich den 29. September b. I. Bormittags um 9 Uhr, bei dem hiefigen Gerichts Amte zu meiden, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er, wenn er weber zurücksehrt, noch durch einen andern, oder sollsstilt in jenem Aremine sich melz det, sur einen solchen, welcher der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Consiscation sowohl seines gegenwärtigen als kunftigen Vermögens erkannt werden wird. Camenz, den sten April 1813.

Surfilich v. Dranien-Raffausches Jufitz Umt ber Borrichaft Cameng. Rother ..